

Ergänzungen zum bestehenden Schutzkonzept bezüglich Zertifikatspflicht

Allgemeine Vorgaben

Grundsätzlich gilt bei Veranstaltungen in Innenräumen (inklusive Anlässen mit Restauration wie Kirchenkaffee, Souperia etc.) eine Zertifikatspflicht (Ausnahme: Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre). Das Zertifikat ist zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument vorzuweisen und mit der App «Covid Certificate Check» zu überprüfen.

Keine Zertifikatspflicht besteht bei Anlässen im Aussenbereich.

Für die stattfindenden Anlässe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die die Regelungen durchsetzt.

Innerhalb des Zentrums herrscht nach wie vor Maskenpflicht. Es empfiehlt sich, auch bei zertifikatspflichtigen Anlässen vorsichtig zu bleiben und nach Möglichkeit Abstand, Hygieneregeln und Masken tragen einzuhalten.

Die Zertifikate können nach Wunsch auch im Sekretariat hinterlegt werden, damit sie nicht für jeden Anlass wieder mitgebracht werden müssen.

Regelungen für Gruppen/Vermietungen

Grundsätzlich herrscht neben den bisherigen Schutzmassnahmen in Innenräumen Zertifikatspflicht für alle Anlässe. Durch die Kontrolle des Zertifikats sind auch Apéros, Zvieri etc. im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen durchführbar.

Ausnahme: ständige Gruppen mit mehr als 5 Personen und einer maximalen Grösse von 30 Personen können sich ohne Zertifikatspflicht unter Einhaltung eines Schutzkonzepts treffen. Allerdings herrscht hier ein Konsumationsverbot und es muss eine Liste der Anwesenden Personen zwecks Kontakttracing vorhanden sein. (Ständige Gruppen bezeichnet eine Gruppe, die sich aufgrund von Anmeldungen immer in derselben Zusammensetzung trifft z.B. Chorproben oder Seniorenturnen)

Die für die Kontrolle verantwortliche Person muss dem Sekretariat gemeldet werden.

Regelungen für Gottesdienste (inklusive Fiire mit de Chline)

Grundsätzlich sind keine Mischformen erlaubt: es muss also vor dem Feiern des Gottesdienstes entschieden werden, ob Zertifikatspflicht herrscht oder nicht. Falls keine Zertifikatspflicht vorliegt, dürfen nicht mehr als 50 Personen inklusive allen Mitwirkenden am Gottesdienst teilnehmen.

Für Gottesdienste bis und mit 50 Personen (inklusive Kinder und Mitwirkende = Chöre, Pfarrpersonen, Lektoren etc.) ist die Anwendung des Zertifikats nicht zulässig. Es ist allerdingst eine Liste mit den Kontaktdaten der Anwesenden (Name, Vorname, Tel. oder Email) zu führen. Im Hintergrund Mitwirkende (Küche, Abwasch etc. müssen nicht mitgezählt werden.

Für Gottesdienste ab 50 Personen, ist eine Kontrolle des Zertifikats durchzuführen. Dies gilt auch für Trauerfeiern. Die Einhaltung der Zertifikatspflicht ist Sache der zuständigen Liturgen in

Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den Anwesenden Behördenmitgliedern. Vorbehalt einer anderen Regelung durch den KGR.

Findet im Anschluss an den Gottesdienst im Innenbereich ein Kirchenkaffee, Znüni, Zivieri oder Apéro statt, müssen die Zertifikate ebenfalls erfasst werden. (Analog Regelungen Gastgewerbe)

Gemeindegeseang findet nach wie vor mit Maske statt. Die Verwendung der Gesangbücher ist möglich, wenn ihre Reinigung nach Gebrauch sichergestellt werden kann.

Die Räume dürfen nur bis zu 2/3 der Kapazität ausgelastet werden. Die Berechnung erfolgt mit der Formel $2,25 \text{ m}^2$ pro Person (s. Zahlen im Anhang und auch angeschlagen an den Türen der Räume).

Regelung für Anlässe im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit

Zertifikatspflicht herrscht auch hier für alle Veranstaltungen im Innenbereich (Ausnahme ständige Gruppen bis 30 Personen). Konsumationen sind nur erlaubt, wenn die Zertifikatspflicht eingehalten wird. (betrifft v.a. Kafi-Treff und Souperia, aber auch Seniorennachmittage und Seniorenkino).

Regelungen fürs KUW

Die Regelungen zu KUW-Gottesdiensten sind analog den Gottesdiensten anzuwenden.

Entscheidungen über zertifikatsfrei (bis 50 Personen) oder zertifikatspflichtig (ab 51 Personen) ebenfalls im Voraus zu treffen und den Beteiligten frühzeitig mitzuteilen.

Für den Unterricht gilt das KUW-Schutzkonzept, das jeweils in Absprache mit der Schule angepasst wird.

Tritt rückwirkend auf den 13. September 2021 in Kraft gestützt auf den Beschluss des KGRs vom 21.09.2021.